

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Leihgroßeltern

Für seine Leihgroßeltern schließt der Familienverband eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Den Leihgroßeltern erwachsen aus dieser Versicherung über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus keine weiteren Kosten.

1. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung ist mit einer Versicherungssumme von 750.000,- € festgelegt. Darin enthalten ist auch eine erweiterte Privathaftpflichtversicherung, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, z.B. durch eine eigene Haushaltsversicherung. Achtung: Folgekosten aus KFZ-Unfällen sind nicht versichert!

2. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung bezieht sich auf die Betreuungsperson und gilt für alle Tätigkeiten und Wege im Rahmen des Oma-/Opadienstes. Die Versicherungssummen lauten:

| <i>Risiko</i> | <i>Versicherungssumme</i> |
|------------------|---------------------------|
| Tod | € 11.000,- |
| Dauerinvalidität | € 145.000,- |
| Unfallkosten | € 1.450,- |

Transportfahrten

Transportfahrten mit den zu betreuenden Kindern gehören **nicht** in den Aufgabenbereich von Leihgroßeltern. Wir ersuchen Sie daher, die Kinder nicht im Auto mitzunehmen. Für den Fall, dass Sie außerhalb Ihrer Tätigkeit als Leihoma/-opa trotzdem einmal Kinder in Ihrem Auto mitnehmen, empfehlen wir Ihnen eine **Insassenunfallversicherung**. Diese Versicherung sollte eine Verfahrenshilfe beinhalten für den Fall, dass dem Kind durch einen Autounfall etwas passiert und die Familie eine Klage gegen Sie anstrebt.

Viel Freude bei Ihrer Tätigkeit als Leihoma/-opa wünschen Ihnen



Anita Strumegger
Leihoma/-opa Vermittlung



Mag. Elisabeth Lonski
Geschäftsführerin

Bitte wenden!

Zuverdienstgrenzen für Leihomas und –opas 2021 (Kurzinformation)

1. Pension

- Normale Alterspension: Bei dieser gibt es keine Zuverdienstgrenzen, die zu einer Kürzung oder zum gänzlichen Wegfall der Pension führen würden.
- Pension aus gesundheitlichen Gründen und Frühpension: In diesem Fall empfehlen wir, sich mit der pensionsauszahlenden Stelle in Verbindung zu setzen.

2. Sozialversicherung und Einkommensteuer

- Hinsichtlich Einkommensteuer und Sozialversicherung kann folgende Grundaussage getroffen werden: Wenn die jährlichen Einnahmen neben einer Pension nicht mehr als Euro 1.048,00 betragen, kommt es weder bei der Einkommensteuer noch bei der Sozialversicherung zu einer Nachzahlung.
- Voraussetzung ist allerdings, dass neben der Pension **keine** anderen Einkünfte bezogen werden.

3. Die Einnahmen überschreiten die Grenze von 1.048,00 Euro pro Jahr

- In diesem Fall verwenden Sie bitte unsere detaillierte Information zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht.
- Sollte auch diese Information nicht ausreichend sein, dann setzen Sie sich bitte mit einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin in Verbindung.